



Editorial

Die Bundestagswahl ist bereits mehr als ein Vierteljahr vorbei und Deutschland hat noch immer keine neue Regierung. Nach den Sondierungsgesprächen zwischen Union und SPD wird nun wohl ein erneuter Anlauf zu einer großen Koalition unternommen. Aber auch die Gespräche für diese potenzielle Regierungskonstellation beginnen mit einer gehörigen Portion Skepsis. Das gilt vor allem auch für die Steuerpolitik. Nach allem, was man bisher von der SPD hört, muss man befürchten, dass bei einer großen Koalition als Kompromiss „nur keine Steuererhöhung“ herauskommt. Auch zehn Jahre nach der letzten Unternehmensteuerreform könnten dann wieder einmal die dringend notwendigen Nachbesserungen ausbleiben.

Als Beispiel sei der ununterbrochen seit 1995 bestehende Solidaritätszuschlag von 5,5 % auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer zu nennen, der zur Finanzierung der Kosten der deutschen Einheit eingeführt wurde und dessen Abbau bei den Verhandlungen der gescheiterten Jamaika-Runde bereits im Grundsatz beschlossen war. In der großen Koalition könnte allenfalls nur noch ein Abbau „light“ umsetzbar sein. Wohl vor allem die SPD stört sich an den Verteilungswirkungen des Abbaus sowie der überwiegenden Entlastung der mittleren und oberen Einkommen. Nach Ansicht der SPD ist diese Reduzierung mit der eigenen Vorstellung von Gerechtigkeit nicht vereinbar. Wir dürfen gespannt sein, wie die weiteren Verhandlungen voranschreiten, und ob wir tatsächlich in den nächsten Wochen die neue bzw. alte Regierungskonstellation in Deutschland haben werden.

Wie im letzten **NEWS letter** angekündigt, möchten wir Ihnen jetzt in Teil 2 unseres Fachartikels zur Erbschaftsteuerreform anhand von Beispielsrechnungen die materiellen Folgen der neuen Gesetzgebung aufzeigen. Bleibt zu hoffen, dass nunmehr die Anpassung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes an verfassungsrechtliche Grundsätze Bestand hat, um die für steuerschonende Betriebsübergaben so wichtige Rechtssicherheit zu gewährleisten.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen wie immer viel Spaß beim Lesen unseres neuen **NEWS letter**.

Ihre Kanzlei

Dr. Langenmayr und Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater

Johannes Bitzer

Thilo Rath

Inhalt

Die Erbschaftsteuerreform – Rechnerische Auswirkungen und Fazit – Teil 2
Johannes Bitzer, RA/StB
Seite 2

HGB News
Seite 7

Steuer News
Seite 9

IT News
Seite 10

Impressum
Seite 11



Die Erbschaftsteuerreform – Rechnerische Auswirkungen und Fazit – Teil 2

Johannes Bitzer, Rechtsanwalt/Steuerberater

Durch die neue Gesetzgebung im Erbschaftsteuerrecht kommt der Struktur des Betriebsvermögens eine deutlich größere Bedeutung zu als nach altem Recht. War es bisher erbschaftsteuerlich unschädlich, wenn das Betriebsvermögen zu 50 % aus Verwaltungsvermögen bestand, so gilt nach neuem Recht, dass Verwaltungsvermögen grundsätzlich gar nicht mehr begünstigt ist. Außerdem wurde der Katalog der Vermögensgegenstände, die ihrer Art nach zum Verwaltungsvermögen gezählt werden, erweitert.

Bisher galten folgende Vermögensgegenstände als Verwaltungsvermögen:

- Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten
- Anteile an Kapitalgesellschaften unter 25%
- Wertpapiere und vergleichbare Forderungen
- Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen, andere Forderungen
- (= Finanzmittel) nach Abzug von Schulden
- Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken, Archive, Münzen, Edelmetalle, Edelsteine.

Nun zählen zum Verwaltungsvermögen auch

- Briefmarkensammlungen,
- Oldtimer,
- Yachten,
- Segelflugzeuge sowie
- sonstige typischerweise der privaten Lebensführung dienende Gegenstände,

wenn der Handel mit diesen Gegenständen, deren Herstellung oder Verarbeitung oder die entgeltliche Nutzungsüberlassung an Dritte nicht der Hauptzweck des übertragenden Betriebes ist.

Das Verwaltungsvermögen geht mit dem gemeinen Wert in die Bemessungsgrundlage der Erbschaftsteuer ein. Uneingeschränkt gilt dies für das sogenannte „junge Verwaltungsvermögen“ (Ausnahme: junges Verwaltungsvermögen, das der Absicherung von Altersvorsorgeverpflichtungen dient) sowie die „jungen Finanzmittel.“

Als „jung“ wird das Vermögen beurteilt, das dem Betrieb zum Zeitpunkt der Besteuerung weniger als zwei Jahre zuzurechnen war. Wie das Vermögen erworben wurde, ob durch Herstellung, Anschaffung aus betrieblichen Mitteln oder Einlage, ist dabei völlig unerheblich.

Die Berechnung des steuerpflichtigen Verwaltungsvermögens wird im koordinierten Ländererlass ausführlich dargestellt. Sie vollzieht sich in mehreren Schritten, die wir im Folgenden anhand eines einfachen Beispiels erläutern möchten. Auf Besonderheiten, wie z. B. die Beurteilung von Vermögensgegenständen als Verwaltungsvermögen im Einzelnen, die Begünstigung von Vermögen, das der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen dient, oder die Berechnungsregeln für Konzernunternehmen, soll hierbei aus Vereinfachungsgründen verzichtet werden.

1. Ausgangsgrößen

Ausgangsgrößen sind die vom Finanzamt festgestellten Werte für das Verwaltungsvermögen, das junge Verwaltungsvermögen, die Finanzmittel, die jungen Finanzmittel, die Schulden und das Betriebsvermögen (oder des Anteils am Betriebsvermögen). Folgende Beispielswerte sollen als Grundlage der weiteren Berechnungen dienen:

Beispiel

• Festgestellter Wert des Verwaltungsvermögens (einschließlich jungen Verwaltungsvermögens)	2.000.000 €
• Festgestellter Wert des jungen Verwaltungsvermögens	200.000 €
• Festgestellter Wert der Finanzmittel (einschließlich junger Finanzmittel)	800.000 €
• Festgestellter Wert der jungen Finanzmittel	150.000 €
• Festgestellter Wert der Schulden	800.000 €
• Festgestellter Wert des Betriebsvermögens (zum 1. Januar 2016)	6.000.000 €

Die Erbschaftsteuerreform – Rechnerische Auswirkungen und Fazit – Teil 2

2. Verwaltungsvermögensquote

In einem ersten Schritt werden zwei unterschiedliche Verwaltungsvermögensquoten errechnet:

Die 90%-Verwaltungsvermögensquote (90%-Test) und die 20 %-Verwaltungsvermögensquote (20 %-Test). Der 90 %-Test dient der Beurteilung, ob überhaupt irgendeine Verschonungsregelung zum Tragen kommt. Nur wenn der 90 %-Test bestanden ist, kommt der 20 %-Test zur Anwendung, nach dem beurteilt wird, ob statt der Regelverschonung die Optionsverschonung beantragt werden kann. Problematisch ist, dass beide Quoten auf unterschiedliche Art berechnet werden und es so theoretisch dazu kommen kann, dass die 20 %-Quote erreicht wird, die 90 %-Quote aber nicht.

90 %-Test

Für die Berechnung der 90 %-Quote werden das festgestellte Verwaltungsvermögen und die festgestellten Finanzmittel ohne Kürzungen dem festgestellten Betriebsvermögen gegenübergestellt:

Beispiel	
Festgestellter Wert des Verwaltungsvermögens	2.000.000 €
+ Festgestellter Wert der Finanzmittel	800.000 €
	<hr/>
= Verwaltungsvermögen für den 90 %-Test	2.800.000 €
Quote:	
Verwaltungsvermögen für den 90 %-Test	2.800.000 €
Festgestellter Wert des Betriebsvermögens	6.000.000 €
= Verwaltungsvermögensquote	46,67 %

20%-Test

Bei der Berechnung der 20 %-Quote werden die Finanzmittel um die Schulden gekürzt. Verbleibt ein positiver Betrag, wird dieser wiederum um 15 % des Wertes des Betriebsvermögens vermindert. Das übrige Verwaltungsvermögen wird addiert und die Summe zum Wert des Betriebsvermögens ins Verhältnis gesetzt.

Beispiel:

Festgestellter Wert der Finanzmittel	800.000 €
- Festgestellter Wert der Schulden	<u>-800.000 €</u>
= Finanzmittel nach Schulden	0 €
- Abschlag 15 % Betriebsvermögen (entfällt)	
= Verwaltungsvermögen aus Finanzmitteln	0 €
+ Übriges Verwaltungsvermögen	<u>2.000.000 €</u>
= Verwaltungsvermögen für den 20%-Test	2.000.000 €
Quote:	
Verwaltungsvermögen für den 20 %-Test	2.000.000 €
Festgestellter Wert des Betriebsvermögens	6.000.000 €
= Verwaltungsvermögensquote	33,33 %

3. Finanzmitteltest

Nach Berechnung der Verwaltungsvermögensquoten zur Feststellung der Verschonungsmöglichkeiten wird im zweiten Schritt der steuerpflichtige Wert des Verwaltungsvermögens berechnet.

Zuerst wird der sogenannte Finanzmitteltest durchgeführt: Die festgestellten Finanzmittel werden um die jungen Finanzmittel gekürzt und der Saldo um den Wert der festgestellten Schulden vermindert.

Die Erbschaftsteuerreform – Rechnerische Auswirkungen und Fazit – Teil 2

Ergibt sich aus der Verrechnung ein positiver Saldo, so wird dieser in Höhe von 15 % des festgestellten Wertes des Betriebsvermögens gekürzt. Der danach mindestens in Höhe von 0 € verbleibende Wert der Finanzmittel zählt zur Bemessungsgrundlage für das steuerpflichtige, nicht begünstigte Verwaltungsvermögen. Auch die jungen Finanzmittel zählen zum nicht begünstigten Verwaltungsvermögen.

Beispiel	
Festgestellter Wert der Finanzmittel	800.000 €
- festgestellter Wert der jungen Finanzmittel	<u>-150.000 €</u>
= Saldo	650.000 €
- Abzgl. festgestellter Wert der Schulden	<u>-800.000 €</u>
Saldo	-150.000 €
- Abzgl. Sockelbetrag (15% des festgestellten Werts des Betriebsvermögens)	<u>-900.000 €</u>
= verbleibender Wert der Finanzmittel (mindestens 0 €)	0 €

4. Nettowert des Verwaltungsvermögens

Der Nettowert des Verwaltungsvermögens berechnet sich als Summe des nach dem Finanzmitteltest verbliebenen Wertes der Finanzmittel und dem festgestellten Wert des Verwaltungsvermögens abzüglich des Wertes des jungen Verwaltungsvermögens und abzüglich einer quotalen Berücksichtigung der noch nicht verrechneten Schulden.

Beispiel	
Festgestellter Wert des Verwaltungsvermögens	2.000.000 €
- Abzgl. festgestellter Wert des jungen Verwaltungsvermögens	- 200.000 €
+ Zzgl. verbleibender Wert der Finanzmittel	<u>0 €</u>
= Saldo Verwaltungsvermögen	1.800.000 €

Festgestellter Wert der Schulden	800.000 €
- Wert der im Finanzmitteltest verrechneten Schulden	<u>- 650.000 €</u>
= verbleibende Schulden	150.000 €
Davon anteilig verrechenbar:	
Verbleibende Schulden	(150.000 €)
X Saldo Verwaltungsvermögen	<u>(1.800.000 €)</u>
Festgestellter Wert des Betriebsvermögens	
+ verbleibende Schulden	(150.000 €)
150.000 € x 1.800.000 €	= 43.902,43 €
6.000.000 € + 150.000 €	
Saldo Verwaltungsvermögen	1.800.000 €
- Abzgl. anteilig verbleibende Schulden	<u>-43.902 €</u>
Nettowert des Verwaltungsvermögens	1.756.098 €

5. Kürzung um das unschädliche Verwaltungsvermögen

Der so ermittelte Nettowert des Verwaltungsvermögens wird in Höhe von 10 % des Nettowertes des Betriebsvermögens gekürzt.

Beispiel	
Festgestellter Wert des Betriebsvermögens	6.000.000 €
- Abzgl. Nettowert des Verwaltungsvermögens	<u>- 1.756.098 €</u>
- Abzgl. festgestellter Wert des jungen Verwaltungsvermögens	- 200.000 €
- Abzgl. festgestellter Wert der jungen Finanzmittel	<u>- 150.000 €</u>
= Bemessungsgrundlage für das unschädliche Verwaltungsvermögen	3.893.902 €

Die Erbschaftsteuerreform – Rechnerische Auswirkungen und Fazit – Teil 2

Nettowert des Verwaltungsvermögens	1.756.098 €
- 10 % der Bemessungsgrundlage für das unschädliche Verwaltungsvermögen	<u>- 389.390 €</u>
= gekürzter Nettowert des Verwaltungsvermögens	1.366.708 €

6. Steuerpflichtiger Wert des Verwaltungsvermögens

Der gekürzte Nettowert des Verwaltungsvermögens ergibt zusammen mit den festgestellten Werten des jungen Verwaltungsvermögens und des jungen Finanzmittelbestandes den steuerpflichtigen Wert des Verwaltungsvermögens.

Beispiel	
Gekürzter Nettowert des Verwaltungsvermögens	1.366.708 €
+ festgestellter Wert des jungen Verwaltungsvermögens	200.000 €
+ festgestellter Wert der jungen Finanzmittel	<u>150.000 €</u>
= steuerpflichtiger Wert des Verwaltungsvermögens	1.716.708 €

In unserem Beispiel beträgt das nicht begünstigte Verwaltungsvermögen insgesamt also EUR 1.716.708. Begünstigt ist demnach der festgestellte Wert des Betriebsvermögens (EUR 6.000.000) nach Abzug des nicht begünstigten Verwaltungsvermögens (EUR 1.716.708), also insgesamt EUR 4.283.292. Da die 90 %-Quote erfüllt ist, kann die Regelverschonung in Höhe von 86 % gewährt werden. Die Optionsverschonung in Höhe von 100 % kann nicht angewendet werden, da die 20 %-Quote nicht greift.

Besonderheit: Investitionsklausel

In Erbfällen sieht das neue Erbschaftsteuerrecht eine für die Planung der Unternehmensnachfolge interessante Klausel vor, die es ermöglicht, Vermögen, das nach seiner schematischen Abgrenzung grundsätzlich dem Verwaltungsvermögen zugeordnet werden müsste, rückwirkend wieder aus dem Verwaltungsvermögen herauszurechnen.

Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- Erwerb von Todes wegen
- Investition von erworbenem nicht begünstigtem Verwaltungsvermögen in Vermögen, das kein Verwaltungsvermögen ist
- Vorgefasster Plan des Erblassers
- Investition darf nicht zu neuem Verwaltungsvermögen führen
- Investition muss innerhalb von 2 Jahren nach dem Besteuerungszeitpunkt erfolgen.

Die Anforderungen an den Plan des Erblassers werden im koordinierten Ländererlass in Abschnitt 13b.24 Abs. 3 wie folgt konkretisiert:

„Der Plan des Erblassers muss so konkret sein, dass dieser und die entsprechend vom Erwerber umgesetzte Investition nachvollzogen werden kann. Der Plan muss die zu erwerbenden oder herzustellenden Gegenstände beinhalten. Das zum Besteuerungszeitpunkt vorhandene Verwaltungsvermögen ist für die Investition zu verwenden, ohne dass der Erblasser vorgegeben haben muss, welche Gegenstände des Verwaltungsvermögens zur Finanzierung zu verwenden sind. Unschädlich ist eine zusätzliche Finanzierung der Investition aus dem Privatvermögen. ...“

Das eingesetzte Privatvermögen wird hierbei jedoch nicht rückwirkend zu begünstigtem Vermögen umqualifiziert. Lediglich das eingesetzte Verwaltungsvermögen wird rückwirkend begünstigtes Vermögen.

Die Erbschaftsteuerreform – Rechnerische Auswirkungen und Fazit – Teil 2

Fazit

Der Ermittlung des Wertes des Verwaltungsvermögens kommt nach dem neuen Erbschaftsteuerrecht gerade für die langfristige Planung der Unternehmensnachfolge eine erhebliche Bedeutung zu. Denn je nach Zusammensetzung des Betriebsvermögens kann es zu sehr unterschiedlichen schenkungs- und erbschaftsteuerlichen Ergebnissen kommen. So sollten im Rahmen der Planung der Unternehmensnachfolge auch Gestaltungsmöglichkeiten zu den Verwaltungsvermögensquoten, zum Bestand und zur Verwendung von jungem Verwaltungsvermögen und jungen Finanzmitteln einbezogen werden. So könnten beispielsweise im Schenkungsfall vor der Übertragung Finanzmittel aus dem Betriebsvermögen herausgelöst werden, um die Verwaltungsvermögensquote unter die 90%-Quote zu senken. Auch ein Forderungsverkauf mit anschließender Entnahme der Barmittel aus dem Betriebsvermögen kann hierfür ein zusätzliches geeignetes Gestaltungsmittel sein.

Für die Planung des Erbfalls sollten außerdem Überlegungen zur Verwendung von Verwaltungsvermögen für künftige Investitionen angestellt und dokumentiert werden, um die Investitionsklausel zur rückwirkenden Umwidmung von Verwaltungsvermögen zu Betriebsvermögen zu ermöglichen.

Kontakt für weitere Informationen:



Johannes Bitzer
Rechtsanwalt
Steuerberater

E-Mail:
jbitzer@dr-langenmayr.de

HGB News

Modifikationsaufwendungen bei der Bilanzierung von Software

Der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW hat am 18. Dezember 2017 eine Neufassung der IDW-Stellungnahme IDW RS HFA 11 über die Bilanzierung von Software verfasst. Dabei handelt es sich um Modifikationsaufwendungen für Maßnahmen zur Erweiterung oder zur über den ursprünglichen Zustand hinausgehenden wesentlichen Verbesserung von Software (wesentliche zusätzliche Funktionalitäten).

Nach dem bisherigen Standard waren solche Aufwendungen danach zu beurteilen, wer das Risiko einer erfolgreichen Modifikation trägt. Handelt es sich bei der Modifikation um einen Anschaffungsvorgang, weil ein Dritter das Herstellungsrisiko trägt, waren die Aufwendungen aktivierungspflichtig. Handelt es sich dagegen um einen Herstellungsvorgang, weil das Herstellungsrisiko beim Bilanzierenden liegt, handelte es sich um nachträgliche Herstellungskosten, für die das Aktivierungswahlrecht (§ 248 Abs. 2 Satz 1 HGB) galt.

Nach der jetzt veröffentlichten Neufassung ist es unbeachtlich, wer das Risiko einer erfolgreichen Modifikation trägt. In Übereinstimmung mit dem Deutschen Rechnungslegungs-Standard (DRS 24.31 ff.) bestimmt sich die bilanzielle Behandlung der Modifikationsaufwendungen nunmehr nach der Behandlung der Aufwendungen für die Erlangung der ursprünglichen Software, d. h. danach, ob die ursprüngliche Software angeschafft oder hergestellt wurde - bei der Herstellung zusätzlich noch danach, ob die Aufwendungen aktiviert wurden oder nicht. Dies bedeutet Folgendes:

- Wurde die ursprüngliche Software angeschafft, sind auch die Modifikationsaufwendungen aktivierungspflichtig.
- Wurde die ursprüngliche Software hergestellt und wurden die Aufwendungen hierfür aktiviert, sind auch die Modifikationsaufwendungen aktivierungspflichtig.

- Wurde die ursprüngliche Software hergestellt und wurden die Aufwendungen dafür nicht aktiviert (also aufwandsmäßig behandelt), sind auch die Modifikationsaufwendungen sofort aufwandswirksam zu erfassen.

Im IDW RS HFA 11 n.F. ist nicht ausdrücklich geregelt, ob bzw. in welchen Fällen es sich bei den Modifikationsaufwendungen um nachträgliche Anschaffungskosten oder um nachträgliche Herstellungskosten handelt. Die Unterscheidung ist insofern bedeutsam, als dass die Anschaffungskosten nur Einzelkosten umfassen, während bei Herstellungskosten auch Gemeinkosten aktivierungspflichtig sind. Hierzu hat sich noch keine einheitliche Meinung gebildet.

Die Neufassung des IDW RS HFA 11 ist erstmalig für nach dem 31. Dezember 2017 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.

Nachträgliche Aktivierung von Kosten aus Vorperioden im Rahmen der Herstellungskosten

Der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW hat am 18. Dezember 2017 eine Neufassung der IDW-Stellungnahme IDW RS HFA 31 über die Aktivierung von Herstellungskosten verfasst. Dabei handelt es sich ausschließlich um eine Änderung von Tz. 8.

Bislang war unter bestimmten Voraussetzungen die nachträgliche Aktivierung von bereits in Vorperioden aufwandswirksam erfassten Aufwendungen für Vorbereitungs-handlungen im Zusammenhang mit Herstellungskosten erlaubt. Nach der nunmehr aktualisierten Fassung ist dies nicht mehr zulässig, d. h., in Übereinstimmung mit dem Deutschen Rechnungslegungs-Standard (DRS 24.86) müssen derartige Aufwendungen im Aufwand verbleiben.

Die Neufassung des IDW RS HFA 31 ist erstmalig für nach dem 31. Dezember 2017 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.

HGB News

EU übernimmt diverse IFRS in europäisches Recht

Die Europäische Union (EU) hat, wie im Amtsblatt vom 9. November 2017 verkündet, folgende Verlautbarungen des IASB in europäisches Recht übernommen:

- IFRS 16 - Leasingverhältnisse
- IFRS 15 - Klarstellung Erlöse aus Verträgen mit Kunden
- Änderungen an IFRS 4 - Versicherungsverträge
- Änderungen an IAS 12 - Ertragsteuern
- Änderungen an IAS 7 - Kapitalflussrechnung - Angabeinitiative.

IFRS 16 behandelt die bilanzielle Abbildung von Leasingverhältnissen. Die Änderungen sind in der EU spätestens in den Geschäftsjahren anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen.

Die Klarstellungen in **IFRS 15** betreffen die Identifizierung von Leistungsverpflichtungen, die Guidance zu Prinzipal-Agent-Beziehungen und Lizenzen. Die Änderungen sind in der EU spätestens in den Geschäftsjahren anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen.

Die Änderungen an **IFRS 4** betreffen die Anpassungen der Erstanwendung von IFRS 9 für Versicherer. Durch unterschiedliche Zeitpunkte des Inkrafttretens von IFRS 9 und dem neuen Standard für Versicherungsverträge ergeben sich ohne diese Anpassungen für einen Übergangszeitraum erhöhte Volatilitäten in Ergebnissen und ein doppelter Umstellungsaufwand. Die Änderungen sind in der EU spätestens in den Geschäftsjahren anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen.

Mit der Änderung an **IAS 12** stellt das IASB klar, dass Abwertungen auf einen niedrigeren Marktwert von Schuldninstrumenten, die zum beizulegenden Zeitwert (fair value) bewertet werden, welche aus einer Veränderung des Marktzinsniveaus resultieren, zu abzugsfähigen temporären Differenzen führen. Die Änderungen sind in der EU rückwirkend in den Geschäftsjahren anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnen.

IAS 7 enthält überarbeitete Angaben, durch die die Informationen über die Verschuldungsentwicklung des Unternehmens verbessert werden sollen. Die Änderungen sind in der EU rückwirkend in den Geschäftsjahren anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnen.

Steuer News

Verschärfung der Regelungen zur Kassenprüfung ab 2018

Mit den Neuregelungen zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (§ 146 Abs. 1 s. 4 und § 146a, 146 AO i. d. Fassung vom 22. Dezember 2016) hat der Gesetzgeber auf die Steuerausfälle bei bargeldintensiven Betrieben reagiert und den Finanzbehörden weitreichende Kompetenzen, sogenannte Kassen-Nachschau als ein besonderes Verfahren, zur zeitnahen Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen gegeben.

Da die Kassen-Nachschau keine Außenprüfung im Sinne des § 193 AO ist, gelten die Vorschriften für eine Außenprüfung nicht. Die Regelung des § 146 b AO sieht vor, dass Amtsträger im Rahmen einer unangekündigten Kassen-Nachschau während der üblichen Geschäftszeiten des (gewerblich bzw. beruflich tätigen) Steuerpflichtigen Grundstücke und Räume von Steuerpflichtigen betreten dürfen, um vor Ort die Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen sowie der Kassenbuchführung zu prüfen.

Wenn die bei der Kassen-Nachschau getroffenen Feststellungen hierzu Anlass geben, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Außenprüfung nach § 193 AO übergegangen werden. Die Kassen-Nachschau führt zudem zu einem Sperrgrund für eine Selbstanzeige. Der Gesetzgeber gibt der Finanzverwaltung nun tatsächlich ein „scharfes Schwert“ gegen die Verkürzung von Bareinnahmen an die Hand, das den Druck auf bargeldintensive Branchen, insbesondere die Gastronomie, stark erhöhen wird.

Abzinsung von Angehörigendarlehen

Wird ein Darlehen zwischen Angehörigen unverzinslich für einen Zeitraum von über zwölf Monaten gewährt und ausgezahlt, führt dies zu einer steuerlichen Abzinsung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG.

Dies hat zur Folge, dass der Darlehensnehmer im Jahr der Darlehensgewährung den aus der Abzinsung folgenden Betrag als Ertrag zu versteuern hat, da seine Leistungsfähigkeit durch die Gewährung des zinslosen Darlehens erhöht wird. Der BFH hält die Abzinsungsregelung für verfassungsrechtlich unbedenklich und hat selbst die Lösung vorgegeben: Bereits durch die Vereinbarung eines geringen Zinssatzes wäre die Abzinsung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG ausgehebelt und die gezahlten Zinsen wären als Betriebsausgaben steuerlich anerkannt worden.

Der Ausfall von Gesellschafterdarlehen und sonstigen Finanzierungshilfen als nachträgliche Anschaffungskosten i.S.d. § 17 EStG - Änderung der BFH-Rechtsprechung

Der BFH hat mit Urteil vom 11. Juli 2017 entschieden, dass mit der Aufhebung des zivilrechtlichen Eigenkapitalersatzrechts (Wegfall §§ 32a, 33b GmbHG a.F. durch MoMiG) die rechtliche Grundlage für die Berücksichtigung des Ausfalls eigenkapitalersetzender Finanzierungshilfen eines Gesellschafters (z. B. Gesellschaftsdarlehen, Inanspruchnahme eines Gesellschafters als Bürge) als nachträgliche Anschaffungskosten der Beteiligung bei den Einkünften i.S.d. § 17 EStG weggefallen ist. Aus Gründen des Vertrauensschutzes ist die alte Vorgehensweise (nachträgliche Anschaffungskosten) weiter bis zum Tag der Veröffentlichung des Urteils (27. September 2017) anzuwenden.

Der Ausfall von Finanzierungshilfen nach dem 27. September 2017 ist nach herrschender Auffassung künftig in der Regel als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen i.S.d. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG steuermindernd zu berücksichtigen. Nachträgliche Anschaffungskosten können in Zukunft nur noch angenommen werden, wenn eine offene oder verdeckte Einlage i.S.d. Handels- und Steuerrechts gegeben ist.

IT News

DATEV Regional-Info-Tage

Ab Februar 2018 werden die DATEV Regional-Info-Tage unter dem Motto "Digital work" die bisherige Rolle der CeBIT nicht nur ergänzen, sondern übernehmen.

Schwerpunktthema ist überall die Digitalisierung. Um bei den Mitgliedern den Digitalisierungsgrad voranzutreiben, besteht das Programm aus aufeinander abgestimmten Vorträgen von Berufsträgern und DATEV-Mitarbeitern, kompakten Prozesspräsentationen und einem Info-Markt.

Agenda:

- 08:30 Uhr Eintreffen der Gäste und Info-Markt
- 09:00-10:15 Uhr Begrüßung und Vortrag "Geschäftsfeldübergreifend"
- 10:15-11:00 Uhr Pause und Info-Markt
- 11:00-12:00 Uhr Vortrag "Leistungserstellende Prozesse"
- 12:00-13:15 Uhr Mittagspause und Info-Markt
- 13:15-14:15 Uhr Vortrag "IT und Organisation"
- 14:15-14:45 Uhr Pause und Info-Markt
- 14:45-15:45 Uhr Vortrag "Künstliche Intelligenz"
- 15:45-16:45 Uhr Info-Markt und Ausklang der Veranstaltung

Bei Interesse können Sie sich unter dem folgenden Link anmelden:

<https://www.datev.de/web/de/aktuelles/veranstaltungen/regional-info-tage/>

Für München gibt es 2 Veranstaltungen am 6.3. und 7.3.2018 mit selbigem Ablauf im

Leonardo Hotel
Moosacher Straße 90
80809 München.

Impressum

Der **NEWSletter** wird veröffentlicht von der



Kanzlei Dr. Langenmayr und Partner mbB
Seidlstraße 30
80335 München
Telefon: 089 / 55 17 07 0
Telefax: 089 / 55 17 07 49

und der



UHY Deutschland AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Seidlstraße 30
80335 München

Redaktion:

Dr. Langenmayr und Partner mbB
WP/StB Thilo Rath
WP/StB Martin Sedlmeyr

LP@dr-langenmayr.de
www.dr-langenmayr.de
www.uhy-deutschland.de

Dr. Langenmayr GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und UHY Deutschland AG sind Mitglied von Urbach Hacker Young International Limited, einer Gesellschaft nach britischem Recht, und Teil des UHY-Netzwerks von rechtlich unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften. UHY ist der Markenname für das UHY International-Netzwerk.

Der Inhalt des **NEWSletter** ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erarbeitet worden, ist jedoch nicht auf die spezielle Situation einer natürlichen oder juristischen Person ausgerichtet. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewährleistung auszuschließen. Ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der jeweiligen Situation sollten aufgrund der Informationen dieses **NEWSletter** keine Entscheidungen getroffen werden.